

Benutzungsordnung für die Freizeit- und Erholungsanlage “Ringsbühl” der Stadt Iphofen

Die Stadt Iphofen stellt die im Rahmen der Weinbergsflurbereinigung 1982 errichtete Freizeit- und Erholungsanlage der Allgemeinheit zur Verfügung, um die freie Natur genießen zu können und um eine gemeinschaftsfördernde Erholung zu ermöglichen. Grundsätzlich ist mit diesem Gemeingebrauch die Pflicht verbunden, auf die Natur, das Eigentum der Stadt Iphofen an den Anlagen und der Angrenzer Rücksicht zu nehmen. Dies gilt insbesondere für weitere schutzwürdige Belange, insbesondere eine angemessene Nachtruhe.

Folgende Regeln sind zu beachten:

- (1) Die Benutzung der Freizeit- und Erholungsanlage “Ringsbühl” ist jedermann unentgeltlich gestattet. Sie geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Das Befahren mit motorisierten Fahrzeugen ist untersagt.
- (3) Ruhestörender Lärm ist untersagt. Die allgemeine Nachtruhe ab 22.00 Uhr ist zu beachten. Es ist Rücksicht auf die Anwohner und andere Besucher zu nehmen.
- (4) Ein Stromaggregat darf nicht eingesetzt werden.
- (5) Die Erlaubnis zum Betreiben einer Feuerstelle ist bei der Stadt Iphofen rechtzeitig einzuholen.
- (6) Feuer darf nur auf der dafür vorgesehenen Feuerstelle entzündet werden. Es darf nur unbehandeltes Holz oder Holzkohle als Brennmaterial verwendet werden. Die Feuerstelle darf erst dann verlassen werden, wenn Feuer und Glut vollkommen erloschen sind. Das Fällen von Bäume oder die Entnahme von Holz aus den angrenzenden Wäldern ist Diebstahl und wird geahndet.
- (7) Die zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden Regeln bei Waldbrandgefahr sind zu beachten.
- (8) Die Anlage ist sauber zu halten und darf nicht beschädigt werden. Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (9) Das Angeln, Schwimmen oder Befahren des Weihers mit Wasserfahrzeugen ist untersagt.
- (10) Das Zelten ist nicht gestattet.

Iphofen, im März 2023

STADT IPHOFEN

Dieter Lenzer
1. Bürgermeister